

Heinz Mohnhaupt und Dieter Grimm, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart. Zwei Studien, Duncker & Humblot, Berlin 1995, IX, 144 S.

Die beiden Studien stellen die ungekürzten und z. T. überarbeiteten Fassungen der beiden von *Mohnhaupt* und *Grimm* verfaßten Artikel „Verfassung I“ und „Verfassung II“ in den „Geschichtlichen Grundbegriffen“ dar, folgen somit auch deren Konzept. Der Bogen wird, wie in den GG, von der Antike bis zur Gegenwart geschlagen. Freilich, und nicht zuletzt aus sachlichen Gründen, wird der Antike vergleichsweise wenig Raum eingeräumt, das Frühmittelalter als eher quellenarme Zeit fällt ganz heraus. Die Verbindung zwischen griechisch-römischer Antike und der späteren Zeit entsteht aus den Hinweisen *Mohnhaupts* zur Rezeption der antiken Quellen in den untersuchten Dokumenten und Schriften.

Der Schwerpunkt von *Mohnhaupts* Teil liegt in der Zeit seit dem 15. Jahrhundert, in dem das deutsche Wort „Verfassung“ erstmals belegbar wird.

Mohnhaupt zeichnet die Bedeutungsfacetten von „Verfassung“ im politischen, rechtlichen und körpergeschichtlichen (medizinischen) Bereich bis hin zur Ausbildung der Bedeutung ‚Staatsverfassung‘ im Laufe der frühen Neuzeit nach. Begleitend untersucht werden „status“, „Staat“, „constitutio(n)“, „institutio“ und weitere Schlüsselbegriffe. Gegenüber dem GG-Artikel sind die Ausführungen zum Verfassungsbegriff in Frankreich und England breiter angelegt, vor

allem bedeuten die zahlreichen Quellenzitate einen Vorteil gegenüber der (gekürzten) GG-Fassung.

Nachdrücklich hervorzuheben sind *Mohnhaupts* Erläuterungen zu „Verfassung“ und der „corpus“-Metapher, mit den Rückgriffen auf die Medizin. Gerade darin scheint das in gewissem Sinn noch nicht von Disziplinengrenzen durchzogene, so gesehen also grenzenlose Denken der frühen Neuzeit auf, ohne daß das genuin frühneuzeitliche Verfassungsdenken nicht verständlich wäre.

Auch *Grimm* verfolgt den Weg vergleichender Betrachtungen zu Frankreich, England und zusätzlich der Rezeption des amerikanischen Verfassungsbegriffs weiter. Dennoch bildet der deutsche Verfassungsbegriff den Schwerpunkt beider Studien. Neben einer chronologischen Vorgehensweise werden auch zeitlich parallel angesiedelte thematische Zusammenhänge gesucht, z.T. bilden auch spezielle Quellen, wie Lexika und Wörterbücher (bei *Mohnhaupt*), einen eigenen thematischen Abschnitt.

Grimm zeigt die zentrale Bedeutung von Verfassung im deutschen 19. Jahrhundert. Leitkategorien, wie Freiheit und Fortschritt, werden im 19. Jahrhundert in der Perspektive von Verfassung strukturiert, Positivierung der Verfassung und Abkehr vom Naturrecht kommen erst im 19. Jahrhundert zum Durchbruch. Zugleich ändert sich eine weitere Perspektive: Es wird ein gedanklicher Weg vom „Verfassungsstaat“ zum „Vorrang des Staates vor der Verfassung“ (im ausgehenden 19. Jahrhundert) zurückgelegt. Vom (zwischenzeitlichen) Ende der Verfassung in Deutschland führt

Grimms Ausblick am Schluß zur politisch-sozialen Verfassung als Grundlage der rechtlichen Verfassung und der zu erwartenden Bedeutungssteigerung der politisch-sozialen Verfassung. Das 20. Jahrhundert kommt etwas zu kurz, allerdings hat sich Grimm hierzu an anderer Stelle ausführlich geäußert.

Insbesondere wegen der wertvollen Quellenzitate wäre ein Sachregister als Beigabe zu überlegen gewesen.

Wolfgang Schmale

Martin Hollis, Soziales Handeln – Eine Einführung in die Philosophie der Sozialwissenschaften, Akademie Verlag, Berlin 1995, 347 S. (Reihe Edition Philosophie)

Der Autor, in Deutschland bekannt durch zwei weitere Buchtitel,¹ setzt in diesem Werk sein Thema fort, „... über die Bestrebungen der Ratio nachzudenken und zu fragen, ob sie in einer Art und Weise umformuliert werden müssen, die den Sozialwissenschaften besonders angemessen ist.“ (S. 18) Die Frage „Was kann ich wissen?“ ist damit für einen speziellen Bereich gestellt.

Bisherige Herangehensweisen an diese Problematik teilt der Autor in zwei grundsätzlich unterschiedene: 1. das Erklären einer Sache von außen (rationales Prinzip), 2. das Verstehen einer Sache von innen heraus (hermeneutisches Prinzip).

Jede dieser Grundrichtungen hat zwei Unterbereiche:

1. Das Erklären des Einzelnen (Individuum) von einer größeren Einheit

(Gesellschaft) her, wobei letztere bestimmend ist. Diese Vorgehensweise wird als Holismus bezeichnet.

2. Den Einzelnen (das Individuum) als Ausgangs- und Endpunkt von allem zu sehen und jedes übergeordnete System lediglich als Produkt des Handelns der Individuen zu betrachten.

So entstehen vier Gruppen in der Theoriengeschichte. Ausgangspunkt ist das 17. Jahrhundert, das *Hollis* als die Basis des modernen Denkens versteht.

Als Eigenschaften des neuen Denkens werden hervorgehoben:

- Trennung der Ursachen- und Wirkungserkenntnis von Sinn- und Zweckfragen,

- Herausbildung der Grundidee, wonach Gesetze die Welt bestimmen, die nicht unmittelbar durch die Sinne sondern vermittels des Denkens erkennbar sind.

- Jegliche Erkenntnis beruht auf Tatsachen, die durch das rationale Bewußtsein fundiert werden.

Von Francis Bacon ausgehend werden zunächst Rationalismus und Empirismus in ihrer verschiedenen Gestalt und Folgewirkung untersucht. Da nach *Hollis* die Sozialwissenschaften erst im 18. Jahrhundert entstanden, oben beschriebene Denkänderung schon früher stattfand, sind seine ersten Untersuchungen erkenntnistheoretisch angelegt. Behandelt werden u.a. Descartes, Hume, Hobbes, Marx, Nietzsche, Weber und Popper, um nur einige zu nennen. Theoretische Grundlagen der Paradigmatauffassung, der Spiel- und der Rollentheorie, Probleme des Fremdpsychischen, der Möglichkeit des Verstehens fremder Kulturen, sowie daraus resultierende Rela-